

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

### **Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 80/2023) - Firma Elantas Europe GmbH.**

**Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang [...], hier zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) durch Errichtung einer Aktivkohle-Filteranlage.**

---

#### **A      Sachverhalt**

Die Firma Elantas Europe GmbH hat am 19.06.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch Errichtung einer Aktivkohle-Filteranlage zwischen den Gebäuden 08 und 09 auf dem Betriebsgrundstück Großmannstraße 105, 20539 Hamburg beantragt.

#### **B      Anwendbare Vorschriften**

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Für dieses Vorhaben ist nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 5 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Begründung der Feststellung dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

### **C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls**

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

### **D Gesamtergebnis der allgem. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das hier zur Genehmigung anstehende Vorhaben nicht erforderlich ist. Die nach § 9 Abs. 3 und Anlage 3 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

### **E Begründung**

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend. Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die

Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung:

Das Betriebsgrundstück liegt im Industriegebiet. Die benachbarten Grundstücke sind als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Zusätzliche Immissionen von Schadstoffen in die Umgebung durch den Betrieb der neuen Aktivkohle-Filteranlage sind nicht zu erwarten, da die dort behandelten Abluftströme grundsätzlich nur geringe Schadstofffrachten aufweisen und die Grenzwerte im Reingas sicher eingehalten werden. Durch die Entastung der thermischen Nachverbrennungsanlage werden die Emissionen von Stickstoffoxiden aus dort stattfindenden Verbrennungsprozessen reduziert.

Die Lärmsituation in der Umgebung wird durch die von drei Seiten mit Gebäuden umschlossene Aktivkohle-Filteranlage nicht negativ beeinflusst. Es wird sichergestellt, dass die nach TA Lärm vorgeschriebenen Richtwerte in der Umgebung weiterhin sicher eingehalten werden.

Sonstige Gefahren nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht zu besorgen. Vorkehrungen zum Schutz vor sonstigen Gefahren werden getroffen.

**F**     Veröffentlichung des Prüfergebnisses

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.